



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Integration über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration (**VwV-Integration**) in der konsolidierten Fassung vom 14. Februar 2018

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt A	Stärkung kommunaler Strukturen
Abschnitt B	Elternbeteiligung
Abschnitt C	Teilhabe und Antidiskriminierung
Abschnitt D	Gemeinsame Bestimmungen
Abschnitt E	Übergangsvorschrift, Geltung, Veröffentlichung

Abschnitt A

Stärkung kommunaler Strukturen

1. Zuwendungsziel

Ziel der Förderung ist die Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen im Integrationsbereich auf kommunaler Ebene. Die Integrationsarbeit in den Stadt- und Landkreisen, Städten und Gemeinden (im Folgenden: Kommunen) soll stärker und nachhaltiger gesteuert, koordiniert und strukturiert sowie weiterentwickelt werden.

2. Zweck der Zuwendung, Fördertatbestände

2.1 Integration findet ganz wesentlich vor Ort in den Kommunen statt. Eine strategische Ausrichtung kommunaler Integrationspolitik ist deshalb von zunehmender Bedeutung. Zu einer Gesamtstrategie gehört die strukturelle Verankerung der Integrationsaufgaben in den Kommunen.

- 2.2 Es werden folgende Maßnahmen gefördert:
- 2.2.1 Einrichtung oder Aufstockung einer zentralen Ansprechstelle der Kommune für den Bereich der Integration (zum Beispiel als Integrationsbeauftragte oder Integrationsbeauftragter). Förderfähig ist die Schaffung einer Vollzeitstelle oder einer Teilzeitstelle mit einem Stellenumfang von mindestens 50 % sowie die Aufstockung einer vorhandenen Stelle um den Umfang von mindestens 50 % einer Vollzeitstelle. Die Einrichtung oder Aufstockung muss mindestens für die Dauer von drei Jahren erfolgen; mit ihr muss die Wahrnehmung neuer beziehungsweise zusätzlicher Aufgaben im Bereich der Integration einhergehen. Für die Ansprechstelle tätige Personen müssen mindestens eine Qualifikation entsprechend den Bildungsvoraussetzungen für die Laufbahnen des gehobenen Diensts aufweisen (Abschluss eines Diplom- oder Staatsprüfungsstudiengangs an der Dualen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule oder Abschluss eines Bachelor-Studiengangs an einer Hochschule). Die Ansprechstelle soll zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstelle für alle Integrationsangelegenheiten sein. Sie soll regelmäßige Kontakte zu allen Akteuren in der örtlichen Integrationsarbeit unterhalten und die Integrationsarbeit koordinieren, bündeln und mitsteuern. Sie soll das Integrationsangebot transparent und für die Zielgruppen leicht zugänglich machen.
- 2.2.2 Aufbau und anschließende Pflege eines kommunalen „Netzwerks Integration“ unter Berücksichtigung möglichst aller relevanten örtlichen Akteure und bestehender Netzwerke, einschließlich Koordinierungs- und Vernetzungstätigkeiten (zum Beispiel regelmäßige Netzwerktreffen, abgestimmte Steuerung des Einsatzes von Fördermitteln) sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen; hierzu zählt auch die Zusammenarbeit eines Landkreises mit den kreisangehörigen Gemeinden.
- 2.2.3 Erstellung oder Fortschreibung eines kommunalen Integrationskonzepts oder -plans. Dabei sollen eine Bestandsaufnahme der integrationsrelevanten Bevölkerungsdaten und der bisherigen Integrationsarbeit, die Entwicklung eines Leitziele- und Maßnahmenkatalogs sowie - soweit möglich - eine Prozess- und Wirkungsevaluation durch den Auf- oder Ausbau eines Monitorings sowie der Auf- oder Ausbau eines Berichtswesens erfolgen.

- 2.2.4 Aufbau und anschließende Pflege einer zentralen Internet-Plattform als öffentlich zugängliche Informationsquelle und als Medium der Vernetzung. Dabei sind insbesondere bestehende Anlaufstellen, Dienste, Beratungsstellen, Migrantenorganisationen, Gremien und deren Vernetzungen darzustellen. Außerdem soll ein Überblick über bestehende Integrationsangebote erstellt und über aktuelle Termine und Veranstaltungen informiert werden. Die Informationen sollen - soweit wie möglich - mehrsprachig bereitgestellt werden.
- 2.2.5 Herausgabe eines Wegweisers für Migrantinnen und Migranten mit Informationen über wichtige Themen und lokale Angebote, wie zum Beispiel Behörden, Deutsch lernen, Aufenthalt und Einbürgerung, Arbeit und Beruf, Wohnen, Kinder und Erziehung, Integration für Erwachsene, Bildungseinrichtungen, Gesundheit und Vorsorge, Banken und Versicherungen, Einkaufen und Verbraucherschutz, Alltag, Verbände und Organisationen, Soziales, Kultur.
- 2.2.6 Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung der Kommunalverwaltung. Hierzu zählen Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Auszubildenden und Beschäftigten mit Migrationshintergrund sowie zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz der Beschäftigten.
- 2.2.7 Einsatz von Personal zur
 - 2.2.7.1 sozialen Beratung und Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund; ausgenommen davon ist die soziale Beratung und Betreuung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung, die durch die VwV Integrationsmanagement gefördert wird,
 - 2.2.7.2 sozialen Jugendbetreuung in Kreisen ohne Jugendmigrationsdienst.
- 2.2.8 Sonstige Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen im Integrationsbereich auf kommunaler Ebene.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger der Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 bis 2.2.6 und 2.2.8 sind die Kommunen. Abweichend hiervon sind die Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.2.1 in Verbindung mit Nummer 4.5 ausschließlich die Stadt- und Landkreise sowie die Großen Kreisstädte.

3.2 Zuwendungsempfänger der Maßnahmen nach Nummer 2.2.7.1 sind die Stadt- und Landkreise. Zuwendungsempfänger der Maßnahmen nach Nummer 2.2.7.2 sind die Landkreise Schwäbisch Hall, Heidenheim, Neckar-Odenwald-Kreis, Enzkreis und Zollernalbkreis.

3.3 Die Zuwendungsempfänger können die Zuwendungen nur bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.5 und 2.2.7 gemäß Nummer 12 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) ganz oder teilweise an Dritte weitergeben.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung.

4.2 Gefördert werden:

4.2.1 Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 40.000 Euro je Kommune im ersten Jahr, 35.000 Euro im zweiten Jahr und 30.000 Euro im dritten Jahr, bei einem geringeren Stellenumfang als 100 % durch eine dem eingerichteten beziehungsweise aufgestockten Stellenumfang prozentual entsprechende Höhe der Festbetragsfinanzierung.

4.2.2 Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 bis 2.2.6 und 2.2.8 im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 30.000 Euro pro Jahr je Maßnahme. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.8 kann das Ministerium für Soziales und Integration ausnahmsweise eine Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zulassen.

4.2.3 Maßnahmen nach Nummer 2.2.7.1 im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 15.000 Euro pro Jahr, Maßnahmen nach Nummer 2.2.7.2 im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 21.000 Euro pro Jahr.

4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 und 2.2.7 die für die Maßnahme zuordenbar anfallenden Personalausgaben sowie bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.6 die für die Maßnahme anfallenden

Sachausgaben. Zuwendungsfähige Ausgaben sind bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 bis 2.2.5 und 2.2.8 die für die Maßnahme anfallenden Sachausgaben und zuordenbar anfallenden Personalausgaben.

- 4.4 Abweichend von Abschnitt D Nummer 2.1 können Maßnahmen nach Abschnitt A Nummer 2.2.1, die in den Förderrunden 2014 oder 2015 gefördert wurden und deren Bewilligungszeitraum im Jahr 2017 oder später endet, im Anschluss an den Ablauf der vorgesehenen dreijährigen Förderdauer ein weiteres Jahr gefördert werden. Die Förderung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 25 000 Euro je Kommune, bei einem geringeren Stellenumfang als 100 % durch eine dem bisher geförderten Stellenumfang prozentual entsprechende Höhe der Festbetragsfinanzierung. Zur Verlängerung der Förderung ist entsprechend Abschnitt D Nummer 5.1 ein Antrag mit dem auf der Internetseite der L-Bank (www.l-bank.de) veröffentlichten Antragsformular in schriftlicher Form bei der L-Bank bis zum 13. April 2018 einzureichen. Auch im Übrigen gelten die Vorschriften des Abschnitts D.
- 4.5 Abweichend von Abschnitt D Nummer 2.1 können Maßnahmen von Stadt- und Landkreisen sowie Großen Kreisstädten nach Abschnitt A Nummer 2.2.1 im Anschluss an den Ablauf des nach Nummer 4.4 geförderten vierten Förderjahres ein fünftes Förderjahr gefördert werden. Die Förderung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 20 000 Euro, bei einem geringeren Stellenumfang als 100 % durch eine dem bisher geförderten Stellenumfang prozentual entsprechende Höhe der Festbetragsfinanzierung. Zur Verlängerung der Förderung ist entsprechend Abschnitt D Nummer 5.1 ein Antrag mit dem auf der Internetseite der L-Bank (www.l-bank.de) veröffentlichten Antragsformular in schriftlicher Form bei der L-Bank bis zum 13. April 2018 einzureichen. Auch im Übrigen gelten die Vorschriften des Abschnitts D.

Abschnitt B

Elternbeteiligung

1. Zuwendungsziel

Ziel der Förderung ist die Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen der Elternbeteiligung am Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und an den Regelstrukturen der Kommunen und des Bildungswesens. Die Elternbeteiligung in den Stadt- und Landkreisen, Städten und Gemeinden (im Folgenden: Kommunen) soll quantitativ ausgebaut sowie überregional oder landesweit qualitativ weiterentwickelt werden.

2. Zweck der Zuwendung, Fördertatbestände

- 2.1 Die Beteiligung von Eltern mit Migrationshintergrund am Bildungsweg ihrer Kinder und Jugendlichen hat viele Orte und Akteure, allen voran die Bildungseinrichtungen selbst, Familien- und Stadtteilzentren, Arbeitsagenturen, Kammern, Eltern- und Migrantenvereine sowie Projektinitiativen. Erfahrungsgemäß sind die Wirkungen am größten, wenn mehrere Akteure aufeinander abgestimmt handeln, zum Beispiel mit weiteren Landesprogrammen, wie etwa Mentorenprogrammen. Ein weiterer Erfolgsfaktor liegt in der Verbreitung und Weiterentwicklung der konzeptuellen Arbeit und der Qualifizierung der Akteure.
- 2.2 Es werden folgende Maßnahmen gefördert:
- 2.2.1 Gewinnung und Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen (zum Beispiel als Bildungs- oder Elternlotsen, Elternmentoren, Quartiersmütter, Elternvertreter) sowie Auslagenerstattung für ihre Tätigkeit.
- 2.2.2 Anlassbezogene oder regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen zur Förderung der Elternbeteiligung, zur Heranführung von Elternprojekten an die Regelstrukturen der Kommune und des Bildungswesens sowie zu ihrer Vernetzung (zum Beispiel Eltern- oder Beratungstage, elternbezogene Maßnahmen eines Bildungsbüros oder einer Bildungsregion, Elterncafés, Runde Tische in Kommunen, Bildungseinrichtungen oder bei Elternvereinen).

- 2.2.3 Überregionale oder landesweite Qualifizierung und Weiterbildung für haupt- und ehrenamtlich Tätige sowie Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch, Wissenstransfer, zur Qualitätsentwicklung und Vernetzung einschließlich der Auslagen ehrenamtlich tätiger Teilnehmender (zum Beispiel Elternseminare, Projektbasare, Seminare für Multiplikatoren, Koordinationstreffen).
- 2.2.4 Sonstige Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen der Elternbeteiligung.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger der Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 bis 2.2.4 sind die Kommunen. Die Kommunen können die Zuwendungen gemäß Nummer 12 der VV-LHO zu § 44 LHO ganz oder teilweise an Dritte weitergeben.
- 3.2 Zuwendungsempfänger der Maßnahmen nach Nummer 2.2.3 sind darüber hinaus freie Träger, zum Beispiel Verbände, Vereine, Stiftungen, juristische Personen und Projektpartnerschaften aus den Genannten.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung.
- 4.2 Gefördert werden:
 - 4.2.1 Maßnahmen nach Nummer 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.4 im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 20.000 Euro pro Jahr je Maßnahme. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.4 kann das Ministerium für Soziales und Integration ausnahmsweise eine Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zulassen.
 - 4.2.2 Maßnahmen nach Nummer 2.2.3 im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 50.000 Euro pro Jahr je Maßnahme.

- 4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die für die Maßnahme anfallenden Sachausgaben und zuordenbar anfallenden Personalausgaben.

Abschnitt C

Teilhabe und Antidiskriminierung

1. Zuwendungsziel

Ziel der Förderung ist die Stärkung des Zusammenlebens und des gesellschaftlichen Zusammenhalts zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, die Erweiterung und Vertiefung der Teilhabe und Mitwirkung von Menschen mit Migrationshintergrund am politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben sowie die Bekämpfung ihrer Ausgrenzung durch Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung.

2. Zweck der Zuwendung, Fördertatbestände

- 2.1 Das Zusammenleben und der gesellschaftliche Zusammenhalt über Gruppen hinweg können auf vielfältigen Handlungsfeldern in den Stadt- und Landkreisen, Städten und Gemeinden (im Folgenden: Kommunen) praktiziert werden. Oft bedarf es noch der Entwicklung und Erweiterung von Teilhabe- und Mitwirkungsfeldern oder auch der Vertiefung von entsprechenden Fähigkeiten von Einzelnen, Vereinen und Verbänden zum Zusammenwirken in kultureller Vielfalt. Die Verbreitung rassistischer, fremdenfeindlicher und diskriminierender Einstellungen sowie eine entsprechende Praxis behindern das interkulturelle Zusammenleben und den sozialen Zusammenhalt, schaffen ein Klima der Ausgrenzung, engen die Handlungsfelder für Teilhabe und Mitwirkung ein und zerstören die Bereitschaft zum zivilgesellschaftlichen Engagement.
- 2.2 Es werden folgende Maßnahmen gefördert:
- 2.2.1 Anlassbezogene oder regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen des politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Kommune, die Gruppen unterschiedlicher kultureller Herkunft und sozialer Stellung gemeinschaftlich organisieren (zum Beispiel bürgerschaftliche Initiativen zur kommu-

nalpolitischen, gemeinwesenorientierten oder sozialräumlichen Teilhabe, kulturelle Veranstaltungen, Bildungsveranstaltungen).

- 2.2.2 Fortbildung und Veranstaltungen zur Entwicklung und Vertiefung der interkulturellen Fähigkeiten von Einzelnen, Vereinen und Verbänden zum Zusammenwirken in kultureller Vielfalt oder im Rahmen von gemeinschaftlich durchzuführender Vorhaben einschließlich der Auslagen ehrenamtlich tätiger Teilnehmender (zum Beispiel Kurse zur interkulturellen Öffnung und Zusammenarbeit, zur Vereinsführung, zu Förderprogrammen, zur Öffentlichkeitsarbeit, zum Veranstaltungsmanagement).
- 2.2.3 Anlassbezogene oder regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen in Öffentlichkeit, Vereinen und Verbänden, die die Sensibilität gegenüber Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung erhöhen, Betroffenen ein Forum der Äußerung sowie haupt- und ehrenamtlich Tätigen die Möglichkeit zur Vernetzung oder Weiterbildung bieten einschließlich der Auslagen der Teilnehmenden (zum Beispiel Bildungs-, Fortbildungs-, Vortrags- oder Podiumsveranstaltungen, Runde Tische, Veranstaltungsreihen, Einsatz von Mediation, Einsatz von Begleitern für Diskriminierungsopfer).
- 2.2.4 Sprach- und Bildungsförderung; für reguläre Sprachkurse hat die Inanspruchnahme von Regelangeboten nach Bundes- oder Landesprogrammen Vorrang.
- 2.2.5 Sonstige Maßnahmen zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der Teilhabe und Mitwirkung von Menschen mit Migrationshintergrund am politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben sowie zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger der Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 bis 2.2.5 sind die Kommunen und freie Träger, zum Beispiel Verbände, Vereine, Stiftungen, juristische Personen und Projektpartnerschaften aus den Genannten. Die Kommunen können die Zuwendungen gemäß Nummer 12 der VV-LHO zu § 44 LHO ganz oder teilweise an Dritte weitergeben.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung.
- 4.2 Gefördert werden:
 - 4.2.1 Maßnahmen nach Nummer 2.2.1, 2.2.4 und 2.2.5 im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 30.000 Euro pro Jahr je Maßnahme. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.5 kann das Ministerium für Soziales und Integration ausnahmsweise eine Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zulassen.
 - 4.2.2 Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 und 2.2.3 im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 30.000 Euro pro Jahr je Maßnahme.
- 4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die für die Maßnahme anfallenden Sachausgaben und zuordenbar anfallenden Personalausgaben.

Abschnitt D Gemeinsame Bestimmungen

1. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden nach den §§ 23 und 44 LHO sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift gewährt. Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a Anwendung.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Förderung kann über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erfolgen.

- 2.2 Zuwendungen für Maßnahmen, die aus anderen Programmen des Landes gefördert werden, sind ausgeschlossen.
- 2.3 Die Ausgangssituation in den Stadt- und Landkreisen, Städten und Gemeinden (im Folgenden: Kommunen) und die sich daraus ergebenden Entwicklungsmöglichkeiten sind vielfältig. Deshalb wird auf eine abschließende Benennung der zuwendungsfähigen Maßnahmen verzichtet. Vielmehr ist es Aufgabe der Antragstellenden, Bedeutung, Dringlichkeit und Wirksamkeit der Maßnahme im Rahmen der Antragstellung zu begründen.
- 2.4 Träger und Akteure der Maßnahmen müssen fachlich qualifiziert und zuverlässig sein. Bei den Maßnahmen sollen Migrantinnen und Migranten oder Migrantenorganisationen beteiligt werden; Kooperationen mit Migrantenorganisationen sind erwünscht. Die Maßnahmen in freier Trägerschaft müssen mit Ausnahme der Maßnahmen nach Abschnitt B Nummer 2.2.3 mit der Kommune abgestimmt werden. Die Abstimmung, fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit von Antragstellenden müssen von der Kommune im Antrag bestätigt werden.
- 2.5 In Abweichung von Nummer 1.2 der VV-LHO zu § 44 LHO können auch solche Maßnahmen ab dem 1. Januar 2018 gefördert werden, mit denen frühestens im Jahr 2017 begonnen wurde.

3. Zuwendungsfähige Ausgaben, Mindestzuwendung

- 3.1 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen die für die Maßnahme zuordenbar anfallenden Personalausgaben.
- 3.2 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen Sachausgaben, für die Rechnungen Dritter vorliegen, wie zum Beispiel Materialausgaben, Mieten für Veranstaltungsräume, Gebühren, Druckausgaben, Reisekosten, Bewirtungsausgaben, Teilnahmegebühren, Dienstleistungen. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen; Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abzieh-

bar sind; Abschreibungen; Zinsen; Zuführungen an Rücklagen; Bildung von Rückstellungen.

- 3.3 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für ehrenamtlich Tätige gehören eine pauschalierte Auslagenerstattung in Höhe von bis zu 150 Euro pro Person und Monat oder durch Belege nachgewiesene Auslagen.
- 3.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind bei kommunalen Zuwendungsempfängern Eigenkosten der Kommune, wie sächliche Kosten der Kommunalverwaltung oder anteilig ermittelte Raum-, Sach- und Gemeinkosten sowie sonstige eigene Aufwendungen.
- 3.5 Nichtkommunale Zuwendungsempfänger können für ihren sächlichen Verwaltungsaufwand, der ihnen durch die Beschäftigung von angestelltem Personal entsteht, einen Zuschlag von 10 % auf die förderfähigen Personalausgaben als Sachausgaben „Verwaltungsaufwand“ geltend machen.
- 3.6 Zuwendungen unter 2.500 Euro werden nicht bewilligt.

4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle an der Maßnahme beteiligte Personen und bei der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mitteln des Ministeriums für Soziales und Integration gefördert wird.
- 4.2 Im Antrag und im Verwendungsnachweis werden Erfolgskriterien erfasst, anhand derer die Wirksamkeit der geförderten Maßnahme beurteilt werden kann. Bei der Durchführung sind die entsprechenden Daten zu erheben. Die Daten werden ausgewertet und können veröffentlicht werden.

5. Verfahren

- 5.1 Anträge sind mit den auf der Internetseite der L-Bank (www.l-bank.de) veröffentlichten Antragsformularen in schriftlicher Form bei der L-Bank einzureichen. Anträge müssen bis zum 13. April 2018 gestellt werden.

- 5.2 Die L-Bank leitet die erfassten, auf Vollständigkeit und formelle Zulässigkeit geprüften Anträge an das Ministerium für Soziales und Integration weiter. Eine Jury, die aus Vertretern der Regierungspräsidien, der kommunalen Landesverbände, der Migrantinnen und Migranten, der Wissenschaft und des Ministeriums für Soziales und Integration besteht, gibt Empfehlungen für die Förderentscheidungen ab. Aufgrund dieser Empfehlungen entscheidet das Ministerium für Soziales und Integration über die Anträge und teilt die Entscheidungen der L-Bank mit. Den Regierungspräsidien wird empfohlen, die Stadt- und Landkreise vor der Jurysitzung zu beteiligen.
- 5.3 Bewilligungsstelle ist die L-Bank. Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid der L-Bank bewilligt beziehungsweise abgelehnt.

6. Verwendungsnachweis

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist der L-Bank mit dem auf ihrer Internetseite veröffentlichten Verwendungsnachweisformular nachzuweisen.
- 6.1.1 Bezüglich der Maßnahmen nach Abschnitt A Nummer 2.2.1 und 2.2.7 sind jährlich ein Nachweis der Beschäftigung (zum Beispiel Arbeitsvertrag) und ein Sachbericht über die geleistete Arbeit vorzulegen.
- 6.1.2 Bezüglich der sonstigen Maßnahmen hat der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids vorzulegen. Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen.
- 6.2 Abweichend von den Regelungen in Nummer 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) beziehungsweise der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden 10 % der Förder-summe erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- 6.3 Für alle Maßnahmen ist in Abweichung von Nummer 7.1 ANBest-K beziehungsweise Nummer 6.1 ANBest-P der Verwendungsnachweis bis zum 31. März des auf das letzte Förderjahr folgenden Jahres vorzulegen. Zwischenverwendungsnachweise sind jährlich bis zum 31. März des auf das Förderjahr

folgenden Jahres vorzulegen.

Abschnitt E

Übergangsvorschrift, Geltung, Veröffentlichung

1. Übergangsvorschrift

Im Förderjahr 2013 sind abweichend von den vorstehenden Regelungen darüber hinaus alle Maßnahmen förderfähig, die 2012 nach Nummer 6.1 bis 6.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration über die Gewährung von Zuwendungen an die Stadt- und Landkreise für Vorhaben und Initiativen zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Baden-Württemberg vom 16.07.2012 (VwV_KOM_IntM) gefördert wurden. Anträge für Maßnahmen nach Nummer 6.1 und 6.2 der VwV_KOM_IntM stellen die Stadt- und Landkreise, für Maßnahmen nach Nummer 6.3 der VwV_KOM_IntM die Projektträger selbst, die - soweit es sich um freie Träger handelt - die Kommune darüber informieren. Für die Antragstellung, die Bewilligung und die Vorlage des Verwendungsnachweises gelten die Regelungen nach Abschnitt D Nummer 5.1, 5.3 und 6 entsprechend. Für die Maßnahmen, die 2012 nach Nummer 6.3 der VwV_KOM_IntM gefördert wurden, gilt auch die Regelung nach Abschnitt D Nummer 5.2 entsprechend. In Abweichung von Nummer 1.4 und 1.7 AN-Best-K beziehungsweise Nummer 1.4 AN-Best-P können die Zuwendungen ohne Anforderung des Zuwendungsempfängers, gegebenenfalls auch vor Bestandskraft des Bewilligungsbescheides, ausgezahlt werden.

2. Geltung, Veröffentlichung

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt, am 29.08.2013, in Kraft. Sie tritt am 28.08.2020 außer Kraft.